

PROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
65. Sitzung des Stadtrates
DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN
AM 30.09.2025

SITZUNGSTERMIN: Dienstag, 30.09.2025

SITZUNGSBEGINN: 19:30 Uhr

SITZUNGSENDE: 21:20 Uhr

RAUM, ORT: Ratssaal, Rathaus, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München

ANWESENHEIT

Anwesend

Vorsitz

Dr. Dietmar Gruchmann	
-----------------------	--

Mitglieder

Dr. Joachim Krause SPD	
Dr. Ulrike Haerendel SPD	
Sara Hoffmann-Cumani SPD	
Dr. Gerlinde Schmolke SPD	
Jürgen Ascherl CSU	
Albert Biersack CSU	
Salvatore Disanto CSU	
Christian Furchtsam CSU	
Manfred Kick CSU	
Josef Kink CSU	
Florian Thoss CSU	
Werner Landmann Bündnis 90 / Die Grünen	
Daniela Rieth Bündnis 90 / Die Grünen	
Walter Kratzl Bündnis 90 / Die Grünen	
Florian Baierl Unabhängige Garchinger	
Harald Grünwald Unabhängige Garchinger	
Christian Nolte Unabhängige Garchinger	
Norbert Fröhler Bürger für Garching	
Simone Schmidt Bürger für Garching	
Bastian Dombret FDP	
Michaela Theis Fraktionslos	

Verwaltung

Egbert Haas Verwaltung	
Kevin Huber Verwaltung	
Sascha Rothhaus Verwaltung	
Thomas Brodschelm Verwaltung	
Annette Knott Verwaltung	

Schriftführung

Sylvia May Verwaltung	
-----------------------	--

Vertreter der Presse

Münchener Merkur Presse	
Münchener Nordrundschau Presse	

Abwesend

Mitglieder

Dr. Götz Braun SPD	entschuldigt
Jochen Karl SPD	entschuldigt
Dr. Hans-Peter Adolf Bündnis 90 / Die Grünen	entschuldigt

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Sylvia May
Schriftführung

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Öffentliche Sitzung:

- Eröffnung der Sitzung
- 1 Bürgerfragestunde (Inhalte der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Bürgerfragestunde sein)
- 2 Gemeinde- und Landkreiswahl 2026 - Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters
- 3 Antrag von Bündnis 90/Die Grünen und BfG bezüglich Abstufung der ST2350 zwischen Ludwig-Prandtl-Str. und B471
 - a. Vorstellung Verkehrsuntersuchung an der Ortsdurchfahrt durch Büro Obermeyer
 - b. weiteres Vorgehen
- 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 198 "SO Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher - Kirchegern"; Aufstellungsbeschluss und Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
- 5 6. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellungsbeschluss und Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für die Ausweisung eines „SO Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher - Kirchegern“
- 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 184 "Forschungshäuser Garching"; Einstellung des Bauleitplanverfahrens
- 7 Neubau Kinderhaus Hüterweg; Durchführung Vergabeverfahren gem. VgV für Planungsleistungen Gebäude und Innenräume, Freianlagen, technische Gebäudeausrüstung HLS + ELT und der Tragwerksplanung.
- 8 Weiterfinanzierung der Tiergestützten Pädagogik und der Klinikclowns im Pflegeheim Garching.
- 9 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie)
- 10 Änderung der Anlage zur Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie); Antrag auf Aufnahme
- 11 Neukalkulation der Abwassergegebühren und des Kanalherstellungsbeitrags für den Zeitraum 2026-2029
- 12 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zur Entwässerungssatzung der Stadt Garching b. München vom 09.11.2021
- 13 Änderung des § 35 (Bekanntmachungen) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Legislaturperiode 2020 bis 2026
- 14 Bürgerbudget 2024; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen
- 15 Mitteilungen aus der Verwaltung
- 15.1 Umbenennung Ludwig-Prandtl-Straße
- 15.2 Mobilitätsmaßnahme am Campus Garching: Erweiterung und Taktverdichtung Shuttlebus-Angebot
- 15.3 Information zur Vorstellung der Neuplanung eines Wohn- und Geschäftshauses in der Münchener Straße 11, Fl. Nr. 61
- 15.4 Feststellung des Jahresergebnisses 2024 (Bilanz) der Stadtwerke Garching

- 16 Sonstiges; Anträge und Anfragen
 - 16.1 Fällung des Maibaums in Garching
 - 16.2 Vandalismus am Jugendbürgerhaus Profil
 - 16.3 Nordeingang am alten Friedhof- Büsche zurückschneiden
 - 16.4 Glasfiguren am Kreisverkehr Garching-Nord
 - 16.5 Antrag der SPD Fraktion zur Verkehrsicherheit an Kreuzungen durch Bodenmarkieren zu verbessern
 - 16.6 EU-Beauftragte Stadträtin Cumani berichtet über die vergangene Vernastaltung
 - 16.7 Fertigstellung Stadion am See
 - 16.8 Areal um das Kriegerdenkmal
 - 16.9 Termin zur Besichtigung des Bürgerhauses

PROTOKOLL:

TOP . Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

TOP 1. Bürgerfragestunde (Inhalte der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Bürgerfragestunde sein)

Es gibt keine Anträge und Anfragen in der Bürgerfragestunde.

TOP 2. Gemeinde- und Landkreiswahl 2026 - Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters

I. SACHVORTRAG:

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) beruft der Gemeinderat die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, eine der weiteren Bürgermeisterinnen oder einen der weiteren Bürgermeister, eine der weiteren stellvertretenden Personen, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG).

Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu deren Stellvertretung kann gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG nicht berufen werden, wer bei der Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen beauftragte Person für den Wahlvorschlag oder deren Stellvertretung ist.

Aus den vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen für die Gemeindewahlen 2026 (8. März und evtl. Stichwahl am 22. März)

- Herrn Thomas Brodschelm, Geschäftsbereichsleiter Zentrale Dienste und Bürgerservice, zum Wahlleiter und
- Herrn Claus Jakob, Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und Bürgerservice, zum stellvertretenden Wahlleiter zu berufen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Stadtrat beschließt, dass für die Gemeindewahlen 2026

- Herr Thomas Brodschelm, Geschäftsbereichsleiter Zentrale Dienste und Bürgerservice, zum Wahlleiter und
- Herr Claus Jakob, Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und Bürgerservice, zum stellvertretenden Wahlleiter berufen wird.

TOP 3. Antrag von Bündnis 90/Die Grünen und BfG bezüglich Abstufung der ST2350 zwischen Ludwig-Prandtl-Str. und B471

- a. Vorstellung Verkehrsuntersuchung an der Ortsdurchfahrt durch Büro Obermeyer**
b. weiteres Vorgehen
-

I. SACHVORTRAG:

Von Bündnis 90/Die Grünen (24.10.2024) und BfG wurde ein Antrag auf Abstufung der Ortsdurchfahrt zwischen Anna-Boyksen-Straße und B471 gestellt.

Die Verwaltung hat, nach negativen Antworten auf mehrere Anfragen in den letzten Jahren, durch den zuständigen Straßenbaulastträger (Staatliches Bauamt Freising) nun die Aussage erhalten, dass vor einer Entscheidung über eine mögliche Abstufung, eine Verkehrsuntersuchung an den Knotenpunkten entlang der Ortsdurchfahrt und der Umgehungsstraße durchzuführen ist. Diese Verkehrsuntersuchung wurde an das Büro Obermeyer Infrastruktur GmbH & Co. KG vergeben. Die Verkehrsuntersuchung wurde durch das Büro durchgeführt und ausgewertet. Am 30.09.2025 wird die Auswertung der Verkehrszählung an den Kreuzungen durch das Büro Obermeyer vorgestellt.

Die Grundlegende Aussage der Untersuchung zeigt, dass die zukünftigen Verkehrsströme bei einer Ableitung des überörtlichen Verkehrs über die Umgehungsstraße, eine Beruhigung der Ortsdurchfahrt erwarten lassen. Der überregionale Durchgangsverkehr würde künftig max 21% am Durchgangsverkehr betragen. Das Gutachten kommt deshalb zu dem Ergebnis: „Die Verkehrserhebungen haben gezeigt, dass die St2350 (Freisinger Landstraße/Münchener Straße) zwischen der Ludwig-Prandtl-Str./Westumfahrung und B471 mit ca. 80% bis 85% überwiegend den Ziel-/Quellverkehr der Stadt Garching b.München aufnimmt.

Der prozentuale Anteil des Durchgangsverkehrs liegt zwischen 14% -21% (ca. 2.260 Kfz-Fahrten / 24 Stunden), so dass die Anforderungen / Funktion einer Staatsstraße mit der vorrangigen Abwicklung des landkreisüberschreitenden Durchgangsverkehrs nicht erfüllt werden.

Aus verkehrlicher Sicht steht daher einer Abstufung der St2350 (Freisinger Landstraße / Münchener Straße) zu einer städtischen Haupterschließungsstraße nichts entgegen.“

Als nächsten Schritt hat Büro Obermeyer den Auftrag erhalten, Entwürfe für die Kreuzung ST2350/Anna-Boyksen-Str. zu erarbeiten, die den Verkehr berücksichtigt, der durch die Verkehrsuntersuchung festgestellt wurde und die zukünftigen Verkehrsbewegungen in der Kommunikationszone und in den Forschungsinstituten beinhaltet. Dazu soll dann auch die zukünftige Streckenführung des Radschnellweges zur Boltzmannstraße und an die Stadtgrenze in Richtung Landkreis Freising Berücksichtigung finden.

Nachdem die beauftragten Varianten bei der Verwaltung vorliegen, soll ein nächster Termin mit dem Staatlichen Bauamt Freising stattfinden, bei dem über eine mögliche Machbarkeit der Varianten beraten werden soll.

Mit der im Flächennutzungsplan angedachten geänderten Verkehrsführung der Freisinger Landstraße zur Ortsumfahrung Richtung Autobahnanschluss Garching Nord, sowie dem bereits feststehenden Radschnellweg und dem Radweg entlang der Ostseite der St2350, ergeben sich völlig neue Gesichtspunkte zur grundsätzlichen Neuordnung des Kontenpunktes. Nachdem die Voraussetzungen zur Abstufung der Ortsdurchfahrt und der Aufstufung der Umgehungsstraße vorliegen, empfiehlt die Verwaltung den Anträgen der Fraktionen zustimmen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abstufung der St2350 zur Ortsstraße zwischen Anna-Boyksen-Str. und der B471 zur Ortsstraße beantragen.
2. Ferner wird die Verwaltung beauftragt den Antrag für eine Aufstufung der Ortsumgehungsstraße von der Freisinger Landstraße bis zum Knotenpunkt B471/Zeppelinstraße - aktuell Ortsstraße (Zeppelinstraße) und Gemeindeverbindungsstraße (Ortsumgehung Nord) – beim Freistaat Bayern zu beantragen.

3. Auf Grundlage der durch Büro Obermeyer vorgelegten Planvarianten soll die Verwaltung gemeinsam mit dem Straßenbaulastträger eine zielführende und für beide Seiten tragfähige Lösung zur Umgestaltung des Knotenpunktes St2350/Anna-Boyksen-Straße finden.

TOP 4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 198 "SO Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher - Kirchegern"; Aufstellungsbeschluss und Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

I. SACHVORTRAG:

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat in einem Bieterverfahren die Fl. Nrn. 1733 und 1734 zur Pacht ausgeschrieben. Dieses endete am 31.01.2025. Die beiden Flurstücke befinden sich im Norden des Gewerbegebietes Garching-Hochbrück, für die nun der von der Bundesanstalt für Immobilienanstalt ausgewählte Bieter mit Schreiben vom 03.07.2025 einen Antrag für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt hat. Es ist beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher zu errichten und zu betreiben. Ziel ist es, die erzeugte Solarenergie zeitlich optimiert in das lokale Stromnetz einzuspeisen und somit die regionale Energieversorgung zu unterstützen.

Hierfür sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, indem parallel zum Bebauungsplanverfahren der Flächennutzungsplan geändert wird.

Das Plangebiet besteht zu zwei Dritteln aus landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen sowie zu einem Drittel aus Waldfächlen. Die Flächen weisen eine für PV-Anlagen nutzbare Fläche von ca. 10 ha auf. Der geplante Solarpark wird mit einer vorläufigen Leistung von 13 MWp - in Kombination mit 16 MWh Batteriespeicherkapazität - einen ungefähr jährlichen Ertrag von 14,7 Mio. kWh produzieren. Daraus lassen sich auf Basis von ersten Prognosen eine Stromversorgung von ca. 4.200 Haushalten und eingesparte CO2-Emissionen von ca. 5.200 Tonnen p.a. ableiten. Der geplante Solarpark speist den erzeugten Strom in das öffentliche Netz ein (Volleinspeisung). Ergänzend wäre eine zusätzliche Leitung zu direkter Versorgung lokaler Gewerbe/Industrie möglich.

Die detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird für den geplanten Solarpark im Zuge des Bauleitplanverfahrens vollzogen. Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, wenn möglich, direkt im Plangebiet. Auch werden sämtliche notwendigen Gutachten bis zum Verfahrensschritt gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erstellt.

Die Verwaltung empfiehlt das vorgestellte Vorhaben als Grundlage für das Bauleitplanverfahren heranzuziehen und die Freigabe für die Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu erteilen. Die Durchführung des ersten Verfahrensschritts gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgt erst, wenn alle notwendigen Unterlagen vorhanden sind. Zudem ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger zu verhandeln und zu unterzeichnen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 198 „SO Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher Kirchegern“ wird gefasst. Der Bebauungsplan Nr. 198 wird für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben, sobald alle Unterlagen und Gutachten vollständig vorliegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag zu verhandeln.

TOP 5. 6. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellungsbeschluss und Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für die Ausweisung eines „SO Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher - Kirchegern“

I. SACHVORTRAG:

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung des „SO Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher Kirchegern“ zu schaffen, ist parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 198 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Im Norden des Gewerbegebietes Garching-Hochbrück auf den Flurnummern 1733 und 1734 ist beabsichtigt, eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit Batteriespeicher zu errichten und zu betreiben.

Hierfür sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet besteht zu zwei Dritteln aus landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen sowie zu einem Drittel aus Waldflächen. Die Flächen weisen eine für PV-Anlagen nutzbare Fläche von ca. 10 ha auf. Der geplante Solarpark wird mit einer vorläufigen Leistung von 13 MWp - in Kombination mit 16 MWh Batteriespeicher - einen ungefähren jährlichen Ertrag von 14,7 Mio. kWh produzieren. Daraus lassen sich auf Basis von ersten Prognosen eine Stromversorgung von ca. 4.200 Haushalten und eingesparte CO2-Emissionen von ca. 5.200 Tonnen p.a. ableiten. Der geplante Solarpark speist den erzeugten Strom in das öffentliche Netz ein (Volleinspeisung). Ergänzend wäre eine zusätzliche Leitung zu direkter Versorgung lokaler Gewerbe/Industrie möglich.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Es wird der Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst und das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB freigegeben, sobald alle Unterlagen und Gutachten vollständig vorliegen.

TOP 6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 184 "Forschungshäuser Garching"; Einstellung des Bauleitplanverfahrens

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat hat für den Bebauungsplan Nr. 184 „Forschungshäuser Garching“ in seiner Sitzung am 28.05.2020 den Aufstellungsbeschluss gefasst und den Bebauungsplan gleichzeitig für die vorzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB freigegeben.

Diese fanden in der Zeit vom 18.11.2020 mit 21.12.2020 statt.

Die eingegangen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 27.07.2021 gewürdigt und der Bebauungsplan für das weitere Verfahren freigegeben. Die Auslegung durfte erst nach Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages erfolgen.

Seitens des Studierendenwerk München Oberbayern ist zwar weitere Planungen an dem Projekt erfolgt, der Städtebauliche Vertrag konnte jedoch bisher auf Grund fehlender Unterlagen nicht erstellt werden.

Mit E-Mail vom 28.07.2025 teilte nunmehr das Studierendenwerk München Oberbayern mit, dass sich leider die Rahmenbedingungen für dieses Wohnheimprojekt wieder verschlechtert haben. Da der Freistaat nur über begrenzte Fördermittel für den Wohnheimbau verfüge, priorisiere das Studierendenwerk ausschließlich die Sanierung der Bestandswohnheime. Deshalb sei der Bau dieses Wohnheims wieder verschoben worden. Das Studierendenwerk halte aber an diesem Projekt fest und will weiterhin das Wohnplatzangebot auf dem Campus schaffen. Lediglich der Zeitpunkt sei völlig offen. Gleichzeitig wurde das Studierendenwerk

München Oberbayern von der TUM angefragt, das Projekt von den Baufeldern D8-D9 auf die Baufelder D9-D10 zu verschieben. Diese Verschiebung ist sowohl für die TUM als auch für das Wohnheimprojekt aus Sicht des Studierendenwerks vorteilhaft und solle deshalb ermöglicht werden.

Mit selbiger E-Mail wurde die Stadt um Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens und um einen erneuten Aufstellungsbeschluss für das geänderte Baufeld gebeten. Dieses Bauleitplanverfahren würde aber derzeit nicht weiterverfolgt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte das Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 184 „Forschungshäuser Garching“ nicht aufgehoben sondern eingestellt werden, da bei einer Verfahrensaufhebung das komplette bisherige Verfahren rückwärts abgewickelt werden müsste, was sehr arbeitsintensiv, zeitaufwändig und kostenintensiv wäre. Bei einer Einstellung des Verfahrens wird lediglich die Verfahrenseinstellung öffentlich bekannt gemacht. Sollte es doch zu einer Umsetzung kommen, kann das Verfahren jederzeit wieder aufgenommen werden.

Ein erneuter Aufstellungsbeschluss für die geänderten Baufelder zum jetzigen Zeitpunkt ist rechtlich nicht möglich, da bereits bekannt ist, dass das Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter verfolgt wird. Bebauungspläne sind aufzustellen, sobald und soweit es erforderlich ist (§1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Eine Bevorratung ist nicht zulässig.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 184 „Forschungshäuser Garching“ wird eingestellt. Es erfolgt kein Aufstellungsbeschluss für die neuen Baufelder.

TOP 7. Neubau Kinderhaus Hüterweg; Durchführung Vergabeverfahren gem. VgV für Planungsleistungen Gebäude und Innenräume, Freianlagen, technische Gebäudeausrüstung HLS + ELT und der Tragwerksplanung.

I. SACHVORTRAG:

Mit Beschluss vom 27.02.2025 hat der Stadtrat die vorgestellte Variante 2 mit aufgezeigtem Kostenrahmen und Raumprogramm für das neue Kinderhaus zur weiteren Bearbeitung freigegeben. Die Verwaltung wurde beauftragt, das Vergabeverfahren nach VgV zur Vergabe der Planungsleistungen vorzubereiten und durchzuführen.

Im Sachvortrag wurden unter Variante 2, zwei Modulbauweisen gegenübergestellt. Es wird weiter eine Modulbauweise in Holz-Hybrid-Konstruktion in mittlerem Standard zur Planung angesetzt.

Die Verfahren wurden in Zusammenarbeit mit dem Büro Kellerer und Keller vorbereitet und können nun ausgeschrieben werden.

Gemäß § 3 VgV erfolgte eine Schätzung der Auftragswerte für sämtliche Planungsleistungen auf Basis des vorläufig angenommenen Kostenrahmens. Die Leistungen der Objektplanung, Tragwerksplanung, Technischen Gebäudeausrüstung (Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektrotechnik) sowie der Freianlagen übersteigen den aktuellen Schwellenwert von 221.000 € netto und sind daher europaweit auszuschreiben. Nach § 74 VgV erfolgt die Vergabe dieser Ingenieurleistungen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb.

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen:

- Objektplanung (§ 34 HOAI) LPH 1-4 sowie teilw. LPH 6 und 7
- Tragwerksplanung (§ 51 HOAI), LPH 1-4 sowie teilw. LPH 6 und 7

- HLS-Planung (§ 53 HOAI), LPH 1-4 sowie teilw. LPH 6 und 7
- Elektroplanung (§ 53 HOAI), LPH 1-4 sowie teilw. LPH 6 und 7
- Freianlagenplanung (§ 39 HOAI), LPH 1-9

Zusätzlich werden Besondere Leistungen in LPH 8 sowie LPH 9 Gegenstand der Ausschreibung, insbesondere zur Konformitätskontrolle mit der Ausschreibung. Hierbei sollen externe Sachverständige einbezogen werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, einen Brandschutzplaner zur Erstellung des Brandschutznachweises sowie einen Bauphysiker zu beauftragen.

Ab LPH 5 werden die Planungsleistungen an den Totalunternehmer vergeben, der zugleich alle Bauleistungen – mit Ausnahme der Freianlagen – ausführt. Änderungsleistungen oder gegebenenfalls erforderliche Tekturanträge, die sich aus Abweichungen von der genehmigten Planung ergeben, obliegen ebenfalls dem Totalunternehmer.

Es ist eine stufenweise Beauftragung vorgesehen.

Ablauf des Verfahrens

1. **Teilnahmewettbewerb:**
 - Prüfung der eingegangenen Anträge anhand von Ausschlusskriterien (Formalien, berufliche Qualifikation).
2. **Eignungsprüfung:**
 - Bewertung durch Verwaltung und Büro Kellerer & Keller anhand festgelegter Kriterien (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Zuverlässigkeit, Referenzen).
 - Auswahl der 3–5 bestbewerteten Büros.
3. **Verhandlungsgespräche:**
 - Durchführung durch ein Verhandlungsgremium.
 - Zuschlag an das Büro, das unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien die bestmögliche Leistungserfüllung erwarten lässt.

Die Eignungs- und Zuschlagskriterien mit Gewichtung, sind in der Anlage dargestellt und sind Bestandteil der Bekanntmachungen. (Anlage 1-5).

Bei den Angeboten zur Planung der Technischen Gebäudeausrüstung sowie Tragwerksplanung behält sich der AG vor, den Zuschlag ohne Verhandlung auf das Erstangebot zu erteilen.

Verhandlungsgremium

Vorgeschlagen wird folgende Besetzung:

- Erster Bürgermeister, Herr Dr. Gruchmann
- Leitung Geschäftsbereich 2
- Zwei Mitarbeiter/innen der Verwaltung

Zur Wahrung aller Fristen und Termine soll der Erste Bürgermeister zum Abschluss sämtlicher, mit diesen Ausschreibungen im Zusammenhang stehender Verträge ermächtigt werden. Der Stadtrat wird über die Ergebnisse der Verfahren informiert.

Der Zeitplan ist in Anlage 6 dargestellt. Ziel ist es nach Vertragsabschluss im Februar 2026 mit den Planungen zu beginnen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen,

- es wird eine Holz-Hybrid-Modulbauweise zur Planung und Umsetzung ausgeschrieben
- die Eignungs- und Zuschlagkriterien zu den jeweiligen Architekten- und Ingenieurleistungen werden gemäß Anlage 1-5 festgelegt.
- Die Vergabeverfahren für die Objektplanung, Tragwerksplanung, Freiflächenplanung und der Technischen Gebäudeausrüstung - Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektrotechnik werden zur Durchführung freigegeben
- Der Zusammensetzung des Verhandlungsgremiums wird zugestimmt
- der Erste Bürgermeister wird zum Abschluss sämtlicher (mit diesen Ausschreibungen in Verbindungen stehenden) Verträgen ermächtigt.

TOP 8. Weiterfinanzierung der Tiergestützten Pädagogik und der Klinikclowns im Pflegeheim Garching.

I. SACHVORTRAG:

In der Stadtratssitzung vom 26.10.23 wurde ein Grundsatzentscheid gefasst, die Kosten für die Klinikclowns und die tiergestützte Pädagogik im Pflegeheim Garching über die Haushaltsstelle 1.49800.78700 (Vergleichskonto) für ein Jahr zu bewilligen. Auf dieser Grundlage wird jedes Jahr entschieden ob und/oder in welchem Rahmen die Finanzierung für das folgende Jahr erfolgen soll.

Um die Angebote weiterhin im gewohnten Rahmen zur Verfügung stellen zu können benötigt es eine Finanzierung in Höhe von 40.000 € pro Jahr. Da die Stadt Garching bis Ende 2026 verpflichtet ist, 13.500 € aus dem "Vergleichskonto" für soziale Zwecke, vorrangig im Bereich der Altenpflege auszugeben, reduziert sich der Betrag auf 26.500€.

Die Verwaltung hat Frau Reisinger, die Leitung des Pflegeheims, um eine kurze Wortmeldung gebeten:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Gruchmann,
Sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses der Stadt Garching,

unsere Bewohnerinnen und Bewohner im Pflegeheim Garching profitieren in ganz besonderer Weise von der Arbeit der Klinikclowns und der tiergestützten Pädagogik von Fr. Monika Posmik.

Diese Angebote sind weit mehr als nur Unterhaltung, sie stiften Freude, Lebensqualität und emotionale Nähe.

Gerade bei demenziell und Depressive erkrankten Menschen können Tiere oftmals Zugänge schaffen, die sonst kaum mehr möglich sind.

Sie wecken Erinnerungen, lösen Emotionen aus und schenken Momente echter Verbundenheit. Für viele Betroffene sind Tiere das Einzige, was sie noch erreicht.

Auch die Klinikclowns leisten einen unverzichtbaren Beitrag: Sie bringen Leichtigkeit und ein Lächeln in den Alltag, wo sonst häufig Einsamkeit oder Routine überwiegen.

Sie schaffen Begegnungen, die Herzen öffnen, und sorgen für Augenblicke der Unbeschwertheit.

Besonders wichtig ist dabei: Es handelt sich um Angebote für unsere Garchinger Bürgerinnen und Bürger. Diese Menschen haben ihr Leben lang zur Gemeinschaft beigetragen, und nun ist es unsere Verantwortung, ihnen im Alter Wertschätzung und Fürsorge entgegenzu bringen.

Senioren werden in unserer Gesellschaft leider oft übersehen, umso wichtiger ist es, dass

die Stadt Garching hier bewusst weiter ein Zeichen setzt.

Eine Streichung der Finanzierung wäre für die Betroffenen ein schwerer Verlust. Wir möchten Sie deshalb eindringlich bitten, die Weiterfinanzierung sicherzustellen, als Ausdruck der Wertschätzung gegenüber unseren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern und als Beitrag zu einem menschlichen, lebenswerten Garching.

Vielen Dank, in Namen unsere Bewohner und Bewohnerinnen, Karen Reisinger.“

Die Verwaltung empfiehlt, die notwendigen Mittel zur Finanzierung weiterhin zur Verfügung zu stellen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Stadtrat beschließt die Weiterfinanzierung der Klinikclowns und der tiergestützten Pädagogik in Höhe von 26.500 € weiterhin für die Dauer von einem Jahr.

TOP 9. 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie)

I. SACHVORTRAG:

Die Verwaltung erhält wiederkehrend Zuschussanträge von natürlichen oder juristischen Personen, die **nicht in Garching b. München ansässig** sind und deren Vorhaben **keinen primären Nutzen für Garching** entfalten. Solche Anträge werden aus Sicht der Verwaltung regelmäßig **negativ empfohlen**. Nach bisheriger Praxis wurden einzelne Anträge – abhängig von der beantragten Höhe – dennoch dem Gremium zur Entscheidung vorgelegt.

Zur **Entlastung der Gremien** und zur **Verwaltungökonomie** soll die Zuschussrichtlinie so präzisiert werden, dass Anträge ohne ausreichenden Garching-Bezug **als nicht förderfähig** gelten und in diesen Fällen eine **betragsunabhängige Ablehnung** durch den **Ersten Bürgermeister** erfolgt. Bewilligungskompetenzen bleiben unberührt.

Würdigung:

Mit der 1. Änderung der Zuschussrichtlinie werden folgende Regelungen eingeführt bzw. klargestellt:

- **§ 1.2 (Ergänzung):** Die Regelung zur Nichtförderfähigkeit gilt auch für Einzelzuschüsse.
- **§ 2.9 (neu) – Nichtförderfähigkeit:** Anträge sind nicht förderfähig, wenn sie weder von in Garching ansässigen juristischen oder natürlichen Personen gestellt **noch** auf Vorhaben gerichtet sind, die einen **primären Nutzen** für Garching entfalten (Regelbeispiel: überwiegende Wirkung zugunsten der Einwohner, Vereine, Institutionen oder Infrastruktur der Stadt).
- **§ 9.8 (neu) – Ablehnungskompetenz:** Anträge, die die Fördervoraussetzungen der Richtlinie nicht erfüllen – insbesondere nach § 2.9 –, werden vom **Ersten Bürgermeister unabhängig von der beantragten Zuschusshöhe** abgelehnt. Die Zuständigkeiten für **Bewilligungen** richten sich unverändert nach der Geschäftsordnung.

Die vorgeschlagene Ausgestaltung wahrt die **Zuständigkeitsordnung**: Die **Bewilligung** ist weiterhin wertgebunden, während die **Ablehnung** in den klar definierten Nichtförderfällen betragsunabhängig verwaltungsseitig erfolgt. Dies erhöht die Effizienz, verbessert die Vorhersehbarkeit für Antragstellende und vermeidet unnötige Befassungen des Gremiums.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den unten stehenden Beschluss empfohlen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung mit der Änderung, dass in § 9.8: folgender Wortlaut: „die offensichtlich keinen primären Nutzen“ eingefügt wird.

Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift bei.

TOP 10. Änderung der Anlage zur Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie); Antrag auf Aufnahme

I. SACHVORTRAG:

In der Sitzung des Stadtrates am 23.03.2023 wurde mehrheitlich die Richtlinie der Stadt Garching zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie) mit Ihrer Anlage beschlossen, die ab dem 01.01.2024 in Kraft getreten ist.

Nach dieser Zuschussrichtlinie erhalten nur förderwürdige Vereine, die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, Zuschüsse. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass der Verein bis zum 30.09. des jeweiligen Antragsjahres in der Anlage 1 zu der Zuschussrichtlinie erwähnt wird (Nr. 2.1 der Zuschussrichtlinie). In dieser Anlage ist der Verein für Hilfe in Indien e. V. nicht genannt.

Um zu den förderwürdigen Vereinen in der Anlage 1 der Richtlinie aufgenommen zu werden bedarf es nach Nr. 2.2 der Richtlinie einen Antrag mit Begründung, Tätigkeitsbericht und aktueller Vereinssatzung. Anschließend entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Aufnahme in die Anlage 1 der Förderrichtlinie.

Der 1. Vorsitzende des Vereins „Verein für Hilfe in Indien e. V.“ hat am 30.09.2025 einen Antrag per E-Mail mit dem geforderten Inhalt zur Aufnahme in die Liste der förderwürdigen Vereine nach Anlage 1 der Zuschussrichtlinie gestellt. Nach aktuellem Stand sind ca. 30 Garchinger (von gesamt ca. 170 Mitgliedern) Teil dieses Vereins.

Laut der aktuellen Vereinssatzung sowie den beigefügten Unterlagen wurde der Verein 1991 gegründet und fördert die öffentliche Gesundheitspflege in Indien und Georgien sowie die Jugendhilfe in Form der Unterstützung von Waisenhäusern und Blindenheimen sowie der Errichtung und Förderung von Schulen in Indien. Zudem arbeiten diese seit September mit einem Indischen Gemeinschaft zusammen und möchte durch regelmäßige kulturelle Veranstaltungen in Garching den Austausch zwischen der indischen Gemeinschaft und der lokalen deutschen Bevölkerung fördern. Geplant sind unter anderem kulturelle und kulinarische Informationsstände im Stadtgebiet sowie ein Foodtruck zur Weihnachtszeit. Ziel ist es nicht nur das Miteinander in Garching zu stärken, sondern auch dazu beitragen, Aufmerksamkeit zu schaffen und zudem die Arbeit des Vereins zu unterstützen. Schritt für Schritt soll so laut dem Antrag des Vereines, Garching zu einem zentralen Anlaufpunkt für die indische Gemeinschaft entwickelt werden – ein Ort, an dem die Kulturen zusammenkommen, Freundschaften entstehen und Vielfalt gefeiert wird.

Der TOP wird nach der Beratung zurückgezogen; ein Beschluss wird nicht gefasst.

TOP 11. Neukalkulation der Abwassergebühren und des Kanalherstellungsbeitrags für den Zeitraum 2026-2029

I. SACHVORTRAG:

Gemäß Art. I 8 Abs. I 6 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Abwassergebühren regelmäßig, mindestens jedoch alle vier Jahre, zu überprüfen und neu zu kalkulieren. Der aktuelle Kalkulationszeitraum 2022–2025 endet am 31.12.2025.

Die Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH wurde mit der Neukalkulation der Abwassergebühr für den Zeitraum 2026–2029 beauftragt. Grundlage der Berechnung ist die bisherige Systematik:

- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für das eingeleitete Schmutzwasser
- keine Gebühr für Niederschlagswasser (Einleitung unzulässig)
- Abschreibung auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die neue Kalkulation kommt unter Berücksichtigung gestiegener Betriebs- und Investitionskosten zu einer kostendeckenden Gebühr in Höhe von 2,03 €/m³. Zur Vermeidung von Deckungsabweichungen empfiehlt die Verwaltung, die Abwassergebühr auf **2,05 €/m³** festzusetzen.

Parallel dazu wurde auch die Globalberechnung für den Kanalherstellungsbeitrag aktualisiert. Der Beitragssatz wird von bisher 9,00 €/m² auf **9,20 €/m² Geschossfläche** angehoben. Damit bleibt Garching weiterhin unter dem Niveau vergleichbarer Umlandkommunen:

Gemeinde	Abwassergebühr je m ³	Herstellungsbeitrag pro m ²
München	2,02	
Aschheim	2,87	11,27
Izmaning	2,27	10,36
Unterföhring	2,94	14,00
Oberschleißheim	2,90	
Unterschleißheim, Eching, Neufahrn (Zweckverband)	1,97	

Würdigung

Die Anpassung der Abwassergebühr erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und ist erforderlich, um den Betrieb und die geplanten Investitionen in die städtische Abwasserinfrastruktur nachhaltig zu finanzieren. Die Beibehaltung der bisherigen Gebührensystematik fördert die Vergleichbarkeit und Kontinuität.

Die Fortschreibung des Kanalherstellungsbeitrags gewährleistet zudem eine verursachungsgerechte Beteiligung der Beitragspflichtigen entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung.

Der Werkausschuss empfiehlt den vorliegenden Beschluss.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Stadtrat beschließt für den nächsten Kalkulationszeitraum (2026 – 2029) die Abwasser-

gebühren auf 2,05 € pro m³ zu erhöhen und den Kanalherstellungsbeitrag auf 9,20 € pro m² Geschossfläche festzulegen.

TOP 12. 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zur Entwässerungssatzung der Stadt Garching b. München vom 09.11.2021

I. SACHVORTRAG:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Gebühren regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, zu überprüfen und neu zu kalkulieren. Der aktuelle Kalkulationszeitraum 2022–2025 endet am 31.12.2025. Die von der Stadt beauftragte Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH hat die Neukalkulation für den Zeitraum 2026–2029 vorgelegt.

Die Kalkulation bestätigt eine kostendeckende Abwassergebühr in Höhe von **2,03 € je m³**; zur Vermeidung von Deckungsabweichungen empfiehlt die Verwaltung die Festsetzung auf **2,05 € je m³**. Parallel wurde die Globalberechnung für den Kanalherstellungsbeitrag fortgeschrieben; der Beitragssatz beträgt künftig **9,20 € je m² Geschossfläche**. Die bisherige Systematik (einheitliche Schmutzwassergebühr; keine Gebühr für Niederschlagswasser; Abschreibung auf AK/HK) bleibt unverändert.

Zur Umsetzung ist die als **Anlage 1** beigefügte *1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)* zu beschließen. Der Entwurf enthält im Wesentlichen:

1. redaktionelle Aktualisierung der Verweise auf die Betriebssatzung der Stadtwerke Garching (21.11.2024),
2. **§ 6 BGS-EWS – Beitragssatz:** 9,20 € je m² Geschossfläche,
3. **§ 10 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS – Einleitungsgebühr:** 2,05 € je m³ Abwasser,
4. **Inkrafttreten:** 01.01.2026.

Eine rechtzeitige Beschlussfassung im September 2025 ermöglicht die ordnungsgemäße ortsübliche Bekanntmachung und die fristgerechte Abwicklung (Tarifumstellung/Veranlagung) zum 01.01.2026.

Der Werkausschuss empfiehlt den untenstehenden Beschluss.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung gem. Anlage 1.

Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift bei.

TOP 13. Änderung des § 35 (Bekanntmachungen) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Legislaturperiode 2020 bis 2026

I. SACHVORTRAG:

§ 35 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Legislaturperiode 2020- 2026 regelt die Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen wie folgt:

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln bekanntgegeben wird.
Der Anschlag wird an den Bekanntmachungstafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist.
Er wird an allen Bekanntmachungstafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Bekanntmachungstafeln hingewiesen.
- (3) Die Stadt unterhält folgende Bekanntmachungstafeln:
 1. Rathausplatz 3, Garching
 2. Auweg / Ecke Königsberger Str., Garching
 3. Riemerfeldring / Daxenäckerweg, Garching
 4. Niels-Bohr-Straße, Garching
 5. Hohe-Brücken-Straße / Heidenheimer Straße, Hochbrück
 6. Bushaltestelle, Dirnismanning
 7. Bushaltestelle Boltzmannstraße, Hochschul- und Forschungszentrum

Mit Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG), den Änderungen des Art. 26 Abs. 2 GO, zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), sowie der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 10. Dezember 2023 wurden die Voraussetzungen für eine ausschließlich digitale Bekanntmachung von Satzungen u.a. geschaffen.

Auf dieser Grundlage steht der Stadt Garching die Möglichkeit offen, amtliche Bekanntmachungen durch Niederlegung in der Verwaltung und Bekanntgabe der Niederlegung auf einer Internetseite der Stadt Garching vorzunehmen.

Um davon Gebrauch zu machen, bedarf es der Änderung der aktuellen Geschäftsordnung. Die Verwaltung würde diese Änderung auf Grund der Vereinfachung anstreben.

Der Bundesgesetzgeber hat allerdings in § 3 Abs. 2 BauGB geregelt, dass bei der ortsüblichen Bekanntmachung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich zur Bekanntmachung im Internet eine andere, analoge Veröffentlichung für Personen ohne Internetzugang zu gewährleisten ist. Dementsprechend empfehlen die neuen Planungshilfen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr insoweit eine Sonderregelung in der Geschäftsordnung zu treffen, die eine analoge ortsübliche Bekanntmachung und die digitale Bekanntmachung zeitlich parallel vorsieht. Damit sei sichergestellt, dass die von baurechtlicher Rechtsprechung und Literatur geforderte spezifische „Anstoßfunktion“ erfüllt wird.

Der TOP wird nach der Beratung zurückgezogen; ein Beschluss wird nicht gefasst.

TOP 14. Bürgerbudget 2024; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

I. SACHVORTRAG:

Nach Ende der Abstimmungsphase wurden 5 Vorschläge entsprechend der damals gültigen Satzung als Sieger gekürt und deren Umsetzung befürwortet. Dabei handelt es sich um folgende Vorschläge:

1. Pumptrack-Anlage
2. Ortsteil-Treffpunkt Dirnismaning
3. Gefährliche Kreuzung Römerhofweg/Riemerfeldring überarbeiten
4. Ruhebänke an der Münchner Straße
5. Rückbau der Treppe Am Egernfeld und Ausbuchtung am Hang

Am 25.07.2024 beauftragte der Stadtrat die Verwaltung geeignete Standorte sowie ein geeignetes Konzept zur Umsetzung für eine Pumptrack-Anlage zu erarbeiten. Die weiteren Vorschläge (Nr. 2 – 5) wurden zunächst zurückgestellt.

Ende Juli konnte die Pumptrack-Anlage der Öffentlichkeit übergeben werden. Die Abrechnungssumme beträgt 76.755 €. Hinzu kommt noch eine Parkbank sowie ein Schild mit der Platzordnung. Damit verbleiben noch 20.000 € für die bisher zurückgestellten Maßnahmen (Vorschläge 2 – 5).

Ortsteil-Treffpunkt Dirnismaning:

Aufgrund der sehr begrenzten Verfügbarkeit an städtischen Grundstücken ist aktuell lediglich eine kleine Grünfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 2168 zwischen den Anwesen Dirnismaning 30 und 32 möglich (siehe Anlage 1). Die für den Ortsteil-Treffpunkt in Frage kommende Fläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 90 a „Dirnismaning“. Im BP ist diese Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt (Anlage 2). Tatsächlich befindet sich auf dieser Teilfläche eine Grünfläche auf der sich Werbeanlagen, eine Altglassammelstelle sowie eine asphaltierte Teilfläche, die aktuell als Stellplatz genutzt wird (Anlage 3).

Die Verwaltung versteht den Ortsteil-Treffpunkt als Ort der Begegnung, wo sich die Bewohner Dirnismanings treffen und Kinder spielen können.

Aus Sicht der Verwaltung wäre mit relativ geringem Budget auf einer Teilfläche von ca. 40 – 50 m² ein Ortsteil-Treffpunkt möglich. Zu beachten sind die örtlichen Gegebenheiten (Lage der Teilfläche, vorhandener Baumbestand).

Wegen der Lage des Grundstückes ist eine hinterpflanzte Einfriedung erforderlich. Aufgrund der Durchwurzelung der Fläche sind Fundamentarbeiten zu vermeiden.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, den Treffpunkt mit einer Bank, einem Sandkasten und evtl. mit Findlingen zum Klettern auszustatten. Als Fallschutz kämen dann Hackschnitzel in Frage.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 11.000 €.

Gefährliche Kreuzung Römerhofweg/Riemerfeldring:

Für diese Maßnahme besteht noch keine Planung. Eine Umsetzung dieser Maßnahme ist in diesem Jahr nicht mehr möglich. Entsprechende Lösungsansätze bzw. Umsetzung wären zunächst im HFA zu beraten bzw. zu entscheiden.

Mit der Befürwortung der Maßnahme durch den Stadtrat, wurde auch von Seiten des Gremiums die Auffassung der Initiatoren bzgl. der Gefahr, die vorherrscht, bestätigt. Aus diesem Grund sieht es die Verwaltung für geboten an, die Maßnahme nicht über das Bürgerbudget zu finanzieren, sondern über den Straßenunterhalt.

Sofern der Stadtrat die Auffassung der Verwaltung bestätigt, wäre diese Maßnahme aus der Liste der Umsetzungsliste Bürgerbudget herauszunehmen und über den Straßenunterhalt zu bewerkstelligen.

Ruhebänke Münchner Straße:

Mit den zur Verfügung stehenden Restmitteln ist die Anschaffung von zwei Ruhebänken an der Münchner Straße sowie eine Bank zwischen Münchener Straße 2 und Freisinger Landstraße 1 möglich. Die Kosten je Bank belaufen sich auf 2.500 €.

Rückbau der Treppe am Egernfeld

Beantragt wurde der Rückbau der Treppe sowie die Ausbuchtung am Hang. Aufgrund der Tatsache, dass diese Treppenanlage nicht der DIN entspricht und auch nicht durch geringe Korrekturen in Ordnung gebracht werden kann, ist aus Sicht der Verwaltung der Rückbau alternativlos.

Im Zuge der Beschlussfassung über den Abbau der großen Treppenanlage im Autobahnwall im Jahr 2019 wurde die Verwaltung mit der Planung und Kostenschätzung für eine östlich der Böschung gelegenen Treppe beauftragt. Am 13.01.2022 wurde eine der DIN - entsprechende Treppenanlage vorgestellt. Die gewünschte Ausbuchtung am Hang wäre mit diesem Konzept nicht erfüllbar. Die Baukosten dieser Anlage wurden 2022 bereits mit ca. 130.000 € veranschlagt. Ein Beschluss wurde in dieser Sitzung nicht gefasst.

Wie bereits oben erwähnt, ist unabhängig von der Entscheidung über eine neue Treppenanlage die jetzt noch vorhandene Treppe abzubauen, da sie nicht den technischen Vorschriften entspricht.

Sollte eine neue Treppenanlage beschlossen werden, ist davon auszugehen, dass eine solche Anlage nicht für unter 100.000 € realisierbar ist. Damit müsste eine neue Treppe über eine andere Haushaltsstelle finanziert werden.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (21:1):

1. Der Ortsteil-Treffpunkt Dirnismanning wird auf der Teilfläche Fl.Nr. 2168 realisiert. Die Kosten in Höhe von ca. 11.000 € werden aus den Mitteln des Bürgerbudgets gedeckt.
2. Für die Maßnahme „Gefährliche Kreuzung Römerhofweg/Riemerfeldring“ wird die Finanzierung über den Straßenunterhalt vorgesehen. Die Maßnahme wird daher aus der Liste des Bürgerbudgets herausgenommen.
3. An der Münchner Straße werden zwei Ruhebänke sowie eine weitere Bank zwischen Münchner Straße 2 und Freisinger Landstraße 1 aufgestellt. Die Kosten in Höhe von insgesamt 7.500 € werden aus den Mitteln des Bürgerbudgets gedeckt.
4. Die nicht den Vorschriften entsprechende Treppenanlage am Egernfeld wird zurückgebaut. Die Verwaltung wird in einer der nächsten Sitzungen die am 13.01.2022 dem BPU vorgestellte Planung zur Entscheidung vorlegen.

TOP 15. Mitteilungen aus der Verwaltung

TOP 15.1. Umbenennung Ludwig-Prandtl-Straße

I. SACHVORTRAG:

Die Umbenennung der Ludwig-Prandtl-Straße in Anna-Boyksen-Straße erfolgt zum Fahrplanwechsel am 14.12.2025.

Zu diesem Termin wird auch die Bushaltestelle umbenannt sowie die Beschilderung im U-Bahnhof

Forschungszentrum angepasst und die Umgebungspläne aktualisiert.

TOP 15.2. Mobilitätsmaßnahme am Campus Garching: Erweiterung und Taktverdichtung Shuttlebus-Angebot

I. SACHVORTRAG:

Das Thema Mobilität am Campus ist im Stadtrat bereits mehrfach thematisiert worden. Die Verwaltung möchte daher die Informationen der TUM zum Shuttlebus-Angebot dem Stadtrat zur Information weiterleiten:

Die TUM sieht das Shuttlebus-Angebot zur Erreichbarkeit des Campus West als einen wichtigen Bestandteil ihrer übergeordneten Mobilitätsstrategie an.

Dieses Angebot ist nun evaluiert worden.

Status quo:

Um den Campus West an die U-Bahn anzubinden, ist ein Shuttlebus-Angebot eingeführt worden. Der Shuttlebus verkehrte bisher von 07:00 Uhr – 10:00 Uhr.

Künftig:

Der Shuttlebus-Service wird ab 01.09.2025 mit der höheren Taktfrequenz und einer Angebotserweiterung durchgeführt.

Die Eckdaten des Shuttle-Services sind:

- **Zeitraum:** 01.09.2025 bis 31.08.2026
- **Fahrzeiten:** Montag bis Freitag, täglich von 07:00 bis 18:00 Uhr
- **Taktzeit:** 15-Minuten-Takt
- **Route:** U-Bahn Forschungszentrum – Lichtenbergstraße – Siemens/SAP – U-Bahn Forschungszentrum
- **Fahrzeug:** Kleinbus mit max. 20 Sitzplätzen
- **Nutzer:** Mitarbeiter/in SAP, Siemens, Mitarbeitenden und Studierenden v. a. im Gebäude der Elektrotechnik und Informationstechnik (EI)

Je nach Nutzung und Rückmeldungen wird das Angebot im Laufe des Jahres durch die TUM evaluiert und bei Bedarf angepasst. Der gewählte Zeitraum erlaubt es, Erfahrungen aus allen Jahreszeiten zu sammeln und daraus fundierte Entscheidungen für eine mögliche Weiterentwicklung des Angebotes zu treffen.

TOP 15.3. Information zur Vorstellung der Neuplanung eines Wohn- und Geschäftshauses in der Münchener Straße 11, Fl. Nr. 61

I. SACHVORTRAG:

Das bestehenden Wohn- und Geschäftshauses in der Münchener Str. 11, Fl.Nr. 61 soll durch einen Neubau ersetzt werden.

Die vorliegende Vorplanung ist das Ergebnis der Abstimmungsgespräche zwischen der Verwaltung und dem Bauherrn/Architekten. Das Vorhaben berührt verschiedene Belange.

Planungsrechtliche Belange:

Geplant ist, das bestehende Gebäude durch einen Neubau mit nahezu identischen Außenmaßen zu ersetzen. Im Erdgeschoss sind die Verkaufsräume, überdachte Stellplätze und ein Müll-/Fahrradraum vorgesehen. Im Obergeschoss/Dachgeschoss sind insgesamt 10 Appartements geplant. Die Traufhöhe soll durchgehend sein und schwankt aufgrund der unterschiedlichen Gehweghöhen zwischen 6,7 m und 7,20 m (gemessen von OK Gehweg). Die wesentlichen Änderungen zum Bestandsbau sind folgende:

1. Änderung der Traufhöhe des Zwischengebäudes: Hier wird die Traufhöhe an den Bestand angeglichen um eine einheitliche Traufe zu erhalten (siehe Ansicht, Schnitte)
2. Erker im Obergeschoss an der Ostseite: Damit größere Wohnraumflächen geschaffen werden können, ist eine Auskragung im Obergeschoss geplant. Dabei werden öffentliche Flächen überbaut.
3. Das Erdgeschoss soll um mindestens 75 cm gegenüber der Obergeschossfassade einrücken. Dadurch entsteht eine durchgehende Gehwegbreite von 3,70 m entlang des Gebäudes (siehe Übersichtsplan)
4. Errichtung von 3 innenliegenden Stellplätzen mit Zufahrt über die öffentliche Verkehrsfläche
5. Die Außenbewirtung soll nun nicht mehr im Bereich des Parkplatzes sondern zur Kir-

- chenmauer hin erfolgen
6. Es sollen Schleppgauben zur Münchener Straße hin errichtet werden

Für das Bauvorhaben werden zum aktuellen Stand folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 111 "Alter Ortskern" benötigt:

1. Überschreitung der Traufhöhe in Teilbereichen (Nordteil): Aufgrund der gewünschten Barrierefreiheit und der Berechnung der Traufhöhe anhand der OK des nach Norden absinkenden Gehwegs überschreitet das Gebäude die zulässige Traufhöhe von 6,7 m im nördlichen Teil um maximal 46 cm. Aus Sicht der Verwaltung kann der Befreiung zugestimmt werden, da hierdurch eine einheitliche Traufhöhe entsteht und der Barrierefreiheit Rechnung getragen wird. Die Befreiung ist daher städtebaulich vertretbar.
2. Errichtung eines Erkers im OG mit einer Länge von mehr als $\frac{1}{4}$ der Fassade über der öffentlichen Verkehrsfläche: Von der Länge der Balkone/Erker wurde bereits in der Vergangenheit des Öfteren befreit (bspw. Münchener Str. 16), weshalb eine Befreiung aus Sicht der Verwaltung vertretbar ist. Die öffentliche Verkehrsfläche ist weiterhin als solche nutzbar, weshalb die Überbauung im OG keine Einschränkung bedeutet.
3. Überschreitung der Schaufenstermaße von 3 m²: Die Fassadenplanung sieht großflächige Schaufenster im Einzelhandelsbereich vor, die auch der Belichtung der Verkaufs-/bzw. Gastfläche dient. Zudem rückt das Erdgeschoss gegenüber dem Obergeschoss ein, weshalb auch die größeren Schaufenster in den Hintergrund rücken. Auch hier sieht die Verwaltung die Befreiung als städtebaulich vertretbar an.

Aus planungsrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben daher zugestimmt werden.

Im Rahmen eines Ortstermins ist am 02.09.2025 die Planung mit dem Denkmalschutzamt abgestimmt worden. Den Anmerkungen des Denkmalamtes wird vollumfänglich entsprochen, damit wird den Belangen Rechnung getragen.

Bauordnungsrechtliche Belange:

Aktuell hat das Gebäude keinen Stellplatz für den Stellplatznachweis zur Verfügung. Von Kunden werden ausschließlich die südlich gelegenen öffentlichen Stellplätze genutzt. In der Neuplanung sind nun 3 überdachte Stellplätze im Gebäude vorgesehen, welche über die öffentliche Verkehrsfläche angefahren werden sollen. Um die überdachten Stellplätze im südlichen Gebäudebereich anfahren zu können, ist es notwendig, die öffentlichen Stellplätze um 90° zu drehen. Um keine zusätzliche Engstelle zu erhalten, soll der dritte Stellplatz entfallen und durch Fahrradstellplätze ersetzt werden. Die Umplanung hätte den Vorteil, dass ein Ausfahren aus dem Stellplatzbereich vorwärts möglich wäre. Bisher ist dies aufgrund der Anordnung der Stellplätze nicht möglich. Auch das Staatliche Bauamt Freising bestätigte, dass die Ausfahrtssituation durch die Änderung wesentlich verbessert werden würde. Gem. Stellplatzsatzung sind für die Einzelhandelsnutzung und für die Appartements nach Abzug des ÖPNV-Abschlags 11 Stellplätze nachzuweisen. Der Bauherr hat darum gebeten, die öffentlichen Stellplätze für den Stellplatznachweis heranziehen zu können und die verbleibenden 6 Stellplätze abzulösen. Er hat zugesagt, dass die beiden offenen Stellplätze weiter für die Öffentlichkeit nutzbar bleiben. Die Kosten für den Umbau des öffentlichen Parkplatzes sollte aus Verwaltungssicht gemäß dem Verursacherprinzip vom Bauherrn getragen werden. Eine Zustimmung zur Ablöse erscheint sinnvoll, da bereits bei einem anderen Bauvorhaben Stellplatzablösen vollzogen wurden und auch der Bebauungsplan in der Begründung pragmatische Lösungen für den Stellplatznachweis im Ortskern fordert.

Hinweise der Verwaltung:

Im Zuge der Vorplanungen wurde auch über eine Verlegung des Ampelmastes nachgedacht, damit die neue Breite des Gehwegs besser ausgenutzt werden kann. Dabei wurde eine Versetzung zur Straße hin und der Einbau in die Fassade vorgeschlagen. Eine Anfrage an das Staatliche Bauamt Freising hat ergeben, dass aufgrund der notwendigen Barrierefreiheit (Drücker für Blinde) eine Verlegung an die Fassade nicht möglich ist. Eine Verlegung Richtung Staatsstraße wird auch kritisch betrachtet, da der Abstand von Straße zum Ampelmast für den Schneeräumdienst benötigt wird. Bei einer künftigen Abstufung der Staatsstraße zur Ortsstraße kann dieses Thema aus Sicht der Verwaltung nochmals überdacht werden.

In der nichtöffentlichen Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung am 15.07.2025 ist die Vorplanung zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses in der Münchener Str. 11, Fl.Nr. 61 (Planstand: 21.06.2025) mit den dazugehörigen Befreiungen vorgestellt worden. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wird in der öffentlichen Sitzung nach Eingang des Bauantrages über das gemeindliche Einvernehmen beraten und beschließen.

TOP 15.4. Feststellung des Jahresergebnisses 2024 (Bilanz) der Stadtwerke Garching

I. SACHVORTRAG:

Der Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Garching – Stadtentwässerung liegt mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang vor. Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt mit einem **Jahresverlust von 168.283,71 €** ab.

Die **Bilanzsumme** beträgt 11.023.667,68 € (Vorjahr: 11.767.132,93 €).

Das **Eigenkapital** reduziert sich auf 4.996.611,42 €. Unter Einbeziehung der Ertragszuschüsse ergibt sich weiterhin eine solide Eigenkapitalquote.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** konnten auf 2.219.993,31 € gesenkt werden (Vorjahr: 2.491.547,42 €).

Investitionen erfolgten u. a. in Anlagen zur Abwasserreinigung und in die Geschäftsausstattung.

Der Jahresverlust ist – wie in den Vorjahren – der Gewinnrücklage zu entnehmen.

Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Niederschrift.

Die Bilanz 2024 muss noch von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden.

Würdigung

Die finanzielle Lage der Stadtwerke Garching bleibt trotz des negativen Jahresergebnisses stabil. Der Rückgang des Verlustes gegenüber dem Vorjahr (-406.266,77 €) ist positiv zu bewerten. Die Eigenkapitalquote bleibt – unter Berücksichtigung der Ertragszuschüsse – auf hohem Niveau.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Stadtrat nimmt den Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 11.023.667,68 € und einem Jahresverlust von 168.283,71 € ohne Änderungen zur Kenntnis. Der Jahresverlust wird von der Gewinnrücklage entnommen.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses und sind der Niederschrift beizufügen.

TOP 16. Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 16.1. Fällung des Maibaums in Garching

Stadtrat Biersack bemängelt das Vorgehen der Verwaltung bezüglich der Prüfung der Standsicherheit des Maibaums durch zwei Gutachter mit der Folge, dass der Maibaum gefällt werden müsse. Er berichtet, dass ein Gutachter beauftragt war den Maibaum zu überprüfen und man festgestellt habe, dass mangelhafte Stellen vorhanden seien. Man einigte sich, dass Mitglieder des Heimatvereins, die Schreiner und somit vom Fach waren, die schadhaften Stellen rausnehmen und versucht werde den Maibaum zu erhalten. Im November sollte dann das endgültige Gutachten folgen. Hier habe die Verwaltung nun ohne erklärbaren Anlass einen weiteren Gutachter beauftragt und dieser habe erklärt, dass der Maibaum gefällt werden müsse. Der erste Gutachter sei dann dieser Meinung gefolgt, da ihm mehr oder weniger keine andere Wahl blieb. Herr Biersack möchte den Grund der Beauftragung des zweiten Gutachters erfahren. Der Vorsitzende sichert eine Klärung zu.

TOP 16.2. Vandalismus am Jungendbürgerhaus Profil

Stadtrat Ascherl erkundigt sich zu den Details bezüglich der Vandalismusschäden am Jugendbürgerhaus Profil. Der Vorsitzende erklärt, dass er zu laufenden Ermittlungen keine Auskunft geben könne. Der Jugendbürgerhaus sei derzeit für eine Woche geschlossen. Stadtrat Ascherl bittet um eine Liste der Vandalismusschäden der vergangenen 3 Jahre, gleichzeitig regt er eine Videoüberwachung der städtischen Liegenschaften an. Der Voristzende erklärt, dass eine Videoüberwachung bereits in Planung sei.

TOP 16.3. Nordeingang am alten Friedhof- Büsche zurückzuschneiden

Stadtrat Grünwald bittet die die Büsche am Nordeingang des den alten Friedhofs zurückzuschneiden.

TOP 16.4. Glasfiguren am Kreisverkehr Garching-Nord

Stadtrat Grünwald erkundigt sich ob bereits eine Lösung gefunden worden ist bezüglich der Glasfiguren am Kreisverkehr und bittet hier um den aktuellen Sachstand.

TOP 16.5. Antrag der SPD Fraktion zur Verkehrsicherheit an Kreuzungen durch Bodenmarkieren zu verbessern

Stadträtin Haerendel erklärt, dass die SPD-Fraktion einen Antrag über das Sitzungsprogramm eingereicht habe, die Verkehrssicherheit an Kreuzungen durch Bodenmarkierungen zu verbessern.

TOP 16.6. EU-Beauftragte Stadträtin Cumani berichtet über die vergangene Vernachtaltung

Stadträtin Cumani berichtet von der Podiumsdiskussion zur der Rede zur Lage der Union 2025 und bedankt sich im Namen des Büros der Europäischen Union für die Unterstützung durch die Stadt Garching eine Ausstellung in den U-Bahnvitrinen ermöglicht zu haben.

TOP 16.7. Fertigstellung Stadion am See

Stadträtin Schmidt bittet darum mitzuteilen, in welchem Jahr die Fertigstellung vom Stadion am See erfolgen soll.

TOP 16.8. Areal um das Kriegerdenkmal

Stadträtin Rieth bittet die Verwaltung eine Klärung herbeizuführen, wer pflegerisch für das Areal um das Kriegerdenkmal zuständig ist. Dies scheint nicht klar zu sein und es bedarf dringend einer Klärung. Sie bittet die Verwaltung in den Dialog mit der Kirche zu gehen.

TOP 16.9. Termin zur Besichtigung des Bürgerhauses

Stadtrat Disanto erinnert an den Terminwunsch zur Begehung des Bürgerhauses. Der Vorsitzende erklärt, dass die Einladung hierzu bereits erfolgt sei.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 21:20 Uhr die öffentliche Sitzung.

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Sylvia May
Schriftführung

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: _____

